

gesamten Bundesgebiet mag da als besonders opportun erscheinen. Hingegen läge es als Fortsetzung der angekündigten Synode nahe, in Parallele zu diözesanen Synodalräten eine *synodale Körperschaft auf Bundesebene* zu schaffen, der neben ständiger Beratung auch Themen zur Beschlußfassung vorgelegt werden könnten. Eine solche Körperschaft könnte der Bischofskonferenz Gelegenheit sein, in ständiger engerer Fühlungnahme mit delegierten Repräsentanten von unten zu beschließen und zu führen. Selbstverständlich können solche Körperschaften keine Wundermittel sein. Die Warnung vor einer erweiterten „klerikalen“ Inzucht in einem solchermaßen etablierten Synodalsystem, die in letzter Zeit gerade prominente evangelische Synodalen Katholiken gegenüber geäußert haben, müssen wohl beherzigt werden. Am ehesten wird man solcher Inzucht wehren können, wenn man in diesen Körperschaften möglichst Elemente aus den freien Gruppen und Zusammenschlüssen zum Zuge kommen läßt.

Nachwirkende Dualismen

Dennoch: wäre eine solche Entwicklung sinnvoll? Ist sie möglich? Sie erscheint sinnvoll, weil so die Verwirklichung fundamentaler Strukturprinzipien, des Prinzips der Kollegialität wie der Subsidiarität, am ehesten gewährleistet sein dürfte. Und sie scheint doch die gegebene, wenn nicht notwendige Korrektur des geschichtlich gewiß verdienstvollen Systems des deutschen „Laien-katholizismus“ (um den Terminus von Maier als Arbeitsbegriff zu gebrauchen) abzugeben. In Wirklichkeit scheinen ja gerade hier nicht nur institutionelle Reibungsflächen (zwischen Verbänden und Diözesanvertretern, zwischen Zentralkomitee und Bischofskonferenz) zu be-

stehen, sondern einige der fundamentalen Mißverständnisse in ekklesiologischen Grundfragen mitgeschleppt zu werden. Schon Begriffe wie Laienapostolat, Laienkatholizismus, Laienvertreter klingen in einem weltbezogenen Kirchenverständnis zwiespältig, tragen einiges dazu bei, die Dualismen von Kirche-Gesellschaft, Glaube-Welt, Kirchen- und Weltendienst, Klerus-Laien wenigstens verbaliter zu verewigen. Katholizismus als gesellschaftlich-kulturelle Erscheinungsform einer regional geprägten Kirche ja, Laienkatholizismus als Hängebrücke zwischen Kirche und Gesellschaft nein. Er könnte sich nur zu bekannten Formen eines politischen Katholizismus zurückkreuzen oder an Schwindsucht sterben. Weltendienst der Kirche als Glaubensdienst ja, Laienapostolat im Aufbau der zeitlichen Ordnung ja, aber keine katholische zeitliche Ordnung neben anderen, sondern sachgerechte Zusammenarbeit in dieser Ordnung mit allen gesellschaftlichen Gruppierungen, die sich solcher Zusammenarbeit unter annehmbaren Bedingungen nicht verschließen. Die Verbände stehen hier offenbar erst am Beginn ihrer eigentlichen Probleme. Ihre Zukunft wird wohl weniger in direkter politischer Aktion liegen als in der Formung politisch-gesellschaftlicher Verantwortung. Für welche Schwerpunkte sie sich aber auch entscheiden, sie dürfen wie die Gesamtkirche in Deutschland nicht zur katholischen Suprastruktur werden, die von innen durch keine geistige Kraft belebt und getragen wird. Denn das Problem Nummer eins der Kirche in Deutschland ist ja gegenwärtig, so scheint es, der Mangel an kirchlicher Spontaneität. Von diesem Mangel sind alle Einrichtungen und Gruppierungen betroffen. An diesem Mangel hat jede Struktur- und allgemeine Kirchenreform ihre praktische Grenze.

Meldungen aus Kirche und Gesellschaft

Vatikanische Veränderungen nach dem Konsistorium

Das Konsistorium vom 28. April 1969, auf dem der Papst die bereits vor einem Monat bekanntgegebenen kirchlichen Persönlichkeiten zu Kardinalen kreierte (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 120 f.), unterschied sich in seinem äußeren Verlauf nicht von den vorausgegangenen. Gleichwohl gab es den Rahmen für die Ankündigung bedeutenderer Erneuerungen an der Kurie ab. Auf dem öffentlichen Konsistorium am Mittwoch Abend (30. 4. 69) leistete jeder einzelne neuernannte Kardinal nach gemeinsam gesprochenem Glaubensbekenntnis den Treueeid. Das folgende Versprechen, der Kirche, dem gegenwärtigen Papst und seinen legitimen Nachfolgern zu gehorchen, war diesmal um den formellen Zusatz erweitert worden, ohne Zustimmung des Apostolischen Stuhles keine ihm direkt oder indirekt an-

vertrauten Informationen „zum Schaden oder zur Schmach“ von Kirche und Papst zu verbreiten. Gerüchte wollen wissen, daß diese neue Verpflichtung auch auf die Mitglieder des Weltepiskopats ausgedehnt werden soll. Ob dadurch eine zusätzliche Konfliktmöglichkeit zwischen dieser Verpflichtung und der ursprünglichen sich vom Apostelkollegium herleitenden Vollmacht der Bischöfe geschaffen wird, in eigener apostolischer Verantwortung zu sprechen und so gesamt-kirchliche Mitverantwortung zu praktizieren, bleibt abzuwarten. Dies dürfte auch für die Kardinäle selbst zutreffen, die auch als „Kreaturen des Papstes“ Bischöfe mit apostolischer Vollmacht bleiben.

In der Ansprache, welche der Papst bei dieser Gelegenheit hielt, umschrieb er die Funktion des Kardi-

nalskollegiums in seinem Bezug zur Bischofssynode sowie das Verhältnis beider zum römischen Pontifex. Mit der Erweiterung des Kollegiums auf 133 Kardinäle habe er Einheit und Katholizität der Kirche besser zum Ausdruck bringen und die Bedeutung des Kardinalskollegiums erhöhen wollen. Diese Bedeutung in der Gesamtkirche liege in dessen Funktion als Wahlgremium des Papstes und in dessen „unmittelbarerem“, „täglichem“ Dienst an der Kirche, da Kardinäle auch Spitzenämter an der Kurie ausübten. In dieser seiner Funktion würde es die Bischofssynode nicht ersetzen, sondern ergänzen. Beide Kollegien hätten jedoch lediglich „beratenden“ („in consilio ferendo“) Charakter. Von dieser Funktion werde jedoch das „Recht des Stellvertreters Christi auf seine Autorität und Gewalt,

welche eine persönliche, universale und direkte ist und stets zum Wohl der Kirche ausgeübt wird, nicht angetastet“. Die Bischofssynode bringe jedoch die Kollegialität der Bischöfe mit dem Papst unmittelbarer zum Ausdruck und stelle den Kontakt mit der Gesamtkirche her (vgl. „Osservatore Romano“, 2./3. 5. 69).

Diese Funktion des Kardinalskollegiums als Wahlgremium eines neuen Papstes ist heute nicht unumstritten. In einem Interview, das Kardinal L. J. Suenens den „Informations Catholiques Internationales“ (16. 5. 69) gab, verwies dieser auf das bekannte Werk des englischen Theologen und Bischofs, C. Butler („Theology of Vatican II“), in dem dieser klarstellt, daß — von Rechts wegen — die Autorität der Kirche nach dem Tode eines Papstes dem Bischofskollegium als solchem zukomme. Das Kardinalskollegium übe seine Funktion nur aufgrund einer vorausgesetzten impliziten Delegation durch den Weltepiskopat aus. Auch habe man erst seit dem Zweiten Vatikanum durch die Ernennung aller Kardinalen zu Bischöfen versucht, den Dualismus zwischen beiden Kollegien zu überwinden.

Der neue Kardinalstaatssekretär

Als wohl bedeutsamste Neuerungen im Zusammenhang mit dem Konsistorium dürfte die Ernennung von Kardinal J. Villot zum Nachfolger des bisherigen 86jährigen Kardinalstaatssekretärs, A. G. Cicognani, sein sowie die Errichtung der von der Bischofssynode gewünschten Theologienkommission. „Allein aus Altersgründen“ hat der Papst, wie er ausdrücklich betonte, das Rücktrittsgesuch Cicognanis angenommen. Mit diesem schon seit geraumer Zeit erwarteten Wechsel im Staatssekretariat nimmt nun seit 50 Jahren, seit dem Spanier Merry del Val unter Pius X., zum erstenmal wieder ein Nichtitaliener die Stelle des einflußreichsten Mitarbeiters des Papstes ein. Seine Ernennung darf als weiterer Schritt in der von Paul VI. konsequent verfolgten Linie der Internationalisierung der Kurie angesehen werden. Nicht zuletzt aufgrund seiner Nationalität wie seiner bisherigen nichtdiplomatischen Laufbahn soll es in Kreisen des Vatikans Widerstände gegen diese Ernennung gegeben haben. Mit ihr wird tatsächlich das französische Element beträchtlich gestärkt.

In leicht nationalistischem Anflug nennt A. Wenger („La Croix“, 3. 5. 69) die Ernennung Kardinal Villots „glücklich“ und „wahrhaft objektiv“, da ja unter den miteinander rivalisierenden politischen Blöcken und ideologischen Antagonismen „das, was französisch ist, heute über den Parteien stehend erscheint und dem Guten in allen Tendenzen aufgeschlossen gegenübersteht“. Sicher habe sich der Papst auch an jenen Ausspruch seines fernen Vorgängers aus dem 13. Jahrhundert erinnert, der Frankreich den „Backofen“ nannte, „wo das intellektuelle Brot der Christenheit gebacken“ werde. Wohl objektiver heißt es dagegen in „Le Monde“ (3. 5. 69), daß der Papst nicht einen Franzosen gewählt haben dürfte, weil er ein Franzose sei, sondern weil er ihn aufgrund seiner Fähigkeiten für diesen Posten für geeignet hielt. Diese Auffassung deckt sich auch mit der Ansprache des Papstes am Mittwochabend, wo er ihn als Mann seines und der ganzen Kirche Vertrauens bezeichnete, der „mit den Tugenden und der Weisheit eines wahren und hervorragenden ‚Mannes der Kirche‘“ ausgestattet sei. In nüchterne Alltagssprache übersetzt, kann dies wohl nur bedeuten, daß in J. Villot ein Kardinal zum vatikanischen „Regierungschef“ ernannt wurde, der trotz des Vorwurfs mangelnder diplomatischer Erfahrung nicht nur ein Mann von ausgeprägten diplomatischen Umgangsformen und des pastoralen Ausgleichs ist, sondern auch — wie man aus innerfranzösischen Vorgängen weiß — ein Mann absoluter Loyalität gegenüber dem Papst und seinem Führungsstil, der zudem die bereits seit der Kurienreform geschaffenen personalen Gewichte des Staatssekretariats nicht sehr auffällig verschieben dürfte. Der rechtsliberale „Tempo“ sieht daher auch in der Ernennung, die vorher schon — um sie zu verhindern — durch gezielte Indiskretion durchgesichert war, einen Sieg des Substituten G. Benelli, der die „Fäden der vatikanischen Politik weiter in der Hand behalten“ werde.

Vorrang pastoraler Erfahrung

Zwei weitere Gesichtspunkte dürften jedoch für die Wahl J. Villots entscheidend gewesen sein: die Tendenz des Papstes — entsprechend den Wünschen des Konzils — Männer

mit „pastoraler Erfahrung“ stärker an der Zentralregierung der Kirche zu beteiligen sowie die Vertreter seiner Wahl und kirchlichen Führungsstils an der Kurie zu stärken. Mit der Wahl des Nichtdiplomaten werde gleichzeitig den „Juristen und Berufsdiplomaten“ eine „ausführende und nicht mehr leitende“ Funktion zugeschrieben („Le Monde“, 3. 5. 69). Als Paul VI. ihm zu Beginn des vergangenen Jahres die Vorbereitung der zweiten (außerordentlichen) Bischofssynode übertrug, dürfte er bereits seine zukünftige Ernennung zum Staatssekretär im Auge gehabt haben. Daß diese selbst sowohl in der Kurie wie auch in der italienischen Presse als Eindringen in bisher von Italienern gehaltene Schlüsselstellungen bedauert wurde, ist wohl in erster Linie als Erbhofverlustgefühl zu werten. Als Nachfolger des neuen Staatssekretärs an der Spitze der Kleruskongregation ernannte der Papst am 2. Mai 1969 den neukreierten, 59jährigen früheren amerikanischen Bischof von Pittsburgh, J. Wright, der in den USA für seine aufgeschlossene ökumenische Einstellung bekannt ist. Zu neuen Mitgliedern der Glaubenskongregation ernannte der Papst am 2. Mai 1969 die Kardinalen P. Felici sowie Ch. Journet.

Die langerwartete Theologienkommission

Die 30 Mitglieder der von der Bischofssynode 1967 gewünschten Theologienkommission sind am Mittwoch, dem 30. April 1969, im Vatikan bekanntgegeben worden („Le Monde“, 2. 5. 69). Aufgabe der Kommission ist es, dem Papst wie der Glaubenskongregation in schwierigen theologischen Fragen mit ihrem theologischen Fachwissen zur Seite zu stehen. Auswahlkriterium für die Mitglieder sei, wie der Papst in seiner Ansprache auf dem halböffentlichen Konsistorium erklärte, ihre fachtheologische Qualität und ihre „Treue gegenüber der authentischen Lehre der Kirche“ gewesen. Eingehende Beratungen seien den Ernennungen vorausgegangen, daher „allein“ die verzögerte Errichtung der Kommission („Osservatore Romano“, 28./29. 4. 69). Die Bedeutung der Kommission liegt darin, daß sie ein Organ der Zusammenarbeit zwischen Theologie und kirchlichem Lehramt auf höchster Ebene

darstellen soll. Sie wird aber im Rahmen der Glaubenskongregation angesiedelt. Damit dürfte jedoch — faktisch — eine starke Abhängigkeit von ihr mitgegeben und das ursprüngliche Ziel zahlreicher Theologen und Bischöfe auf der ersten Synode nicht erreicht worden sein, nach deren Vorstellungen es sich um ein gegenüber der Glaubenskongregation selbständiges Gremium handeln sollte, das — wenigstens in letzter Instanz — allein dem Papst verantwortlich sei. Selbstverständlich könnte auch eine solche Kommission nur beratenden Charakter haben. Sie müßte aber nicht ohne weiteres auch ihren tatsächlichen Einfluß schmälern, sofern sie sich zu einem echten Studienorgan entwickelt, das dem Papst unmittelbare Entscheidungshilfe sichert. Seine jetzige „beratende“ Zuordnung zum Papst und zur Glaubenskongregation läßt die Frage aufkommen, ob seine Beratungsergebnisse und Stellungnahmen beim Durchlauf durch die Mühlen des Amtsapparates Authentizität und Gewicht behalten.

Nach dem vorläufigen Statut dürfen der Kommission nicht mehr als 30 Mitglieder angehören. Sie sollen nach Anhören der einzelnen Bischofskonferenzen auf Vorschlag des Präfekten der Glaubenskongregation vom Papst jeweils auf fünf Jahre ernannt werden. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft um weitere fünf Jahre ist möglich. Einmal im Jahr soll sie zu einer Plenarsitzung zusammentreten. Für spezielle Fragen könnten aus den Mitgliedern Sonderkommissionen gebildet werden. Jedes einzelne Mitglied wie auch die Kommission als ganze können der Glaubenskongregation Themen und Probleme zur Untersuchung vorschlagen. Die Entscheidung darüber stehe jedoch der Kongregation zu. Beschlüsse der Plenarsitzungen wie der Sonderkommissionen sollen mit den Abstimmungsergebnissen dem Papst unterbreitet werden. Die Mitglieder seien an das Schweigegebot gebunden.

... und ihre Mitglieder

Die Mitglieder verteilen sich auf die einzelnen Nationen, wie folgt: *Frankreich* (5): L. Bouyer OP, H. de Lubac SJ, Y. Congar, M.-J. de Guillou OP, A. Feuillet; *Deutschland* (4): R. Schnackenburg, K. Rahner SJ, J. Ratzinger, H. Schürmann; *Lateinamerika* (3): R. R. Mascaren-

has (Brasilien), L. Gera (Argentinien), J. Medina (Chile); *USA* (2): W. Burghardt, B. Ahern; *Schweiz* (2): J. Feiner, H. Urs v. Balthasar; *Belgien* (2): P. Delhaye, G. Philips; *Holland* (2): A. H. Maltha OP, J. F. Lescauwae; *Italien* (2): C. Colombo, C. Vagaggini; *Asien* (2): I. A. Khalife (Libanon), P. Nemeshegyi (Japan); *Afrika* (1): Th. Tshibangu (Kongo-Kinshasa); *Österreich* (1): F. Lakner; *Kanada* (1): B. Lonergan; *Spanien* (1): O. González de Cardenal; *Jugoslawien* (1): T. Sagi-Bunic; *Polen* (1): St. Oleynik. Die Liste zeigt eine (bei Betreuung des Ökumenischen) klare Bevorzugung der Systematiker und Bibeltheologen, während Moral- und Pastoraltheologie kaum zum Zuge kommen. Weiter herrscht das solide, angesehene, durch das Konzil bereits ausgewiesene theologische „Establishment“ vor, während theologische Nachwuchskräfte, die sich auch fachlich bereits qualifiziert haben, fehlen. Man war zwar um geographische Repräsentanz bemüht, doch zeigt das erdrückende mitteleuropäische Übergewicht, wo faktisch die theologische Forschung am aktivsten betrieben wird. Augenfällig ist das fast völlige Fehlen asiatischer Vertreter. So vermißt man sowohl bekannte europäische Namen aus asiatischen Ländern (z. B. Indien) wie auch einheimische asiatische Kräfte. Ob man die Dringlichkeit der Präsenz von Experten der östlichen Spiritualität, vor allem angesichts des stets gewünschten Dialogs mit den nichtchristlichen asiatischen Religionen, der ja ein gesamtkirchlicher Dialog sein müßte, unterschätzt hat? Die Zusammenstellung der Kommission verweist auch auf ihre primär doktrinale Aufgabe. Dabei gewinnt man den Eindruck, daß jene theologischen Disziplinen fehlen, die aufgrund ihrer Natur zur stärkeren Reflexion auf nichttheologische Erfahrungsbereiche gezwungen sind. Schließlich fällt auf, daß das theologisch so sehr diskutierende Holland lediglich durch den konservativen A. H. Maltha und J. F. Lescauwae vertreten ist, während international bekannte Theologen, wie E. Schillebeeckx, F. Malmberg, P. Schoonenberg und B. Willems, nicht zum Zuge kamen. Diese „Kriterien“ finden freilich ihre selbstverständliche Grenze an der zahlenmäßigen Einschränkung, die notwendig ist, wenn die Kommission arbeitsfähig bleiben soll.

Aufteilung der Ritenkongregation

Als Neuerung mehr organisatorischer Art ist die Aufspaltung der Ritenkongregation in zwei selbständige Dikasterien (für den „göttlichen Kult“ und für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse) anzusehen, welche Paul VI. mit der Apostolischen Konstitution „*Sacra Rituum Congregatio*“ („*Osservatore Romano*“, 8. 5. 69) vollzog. Zum Präfekten der Kongregation für den göttlichen Kult (Liturgie) wurde der bisherige Präfekt der Ritenkongregation, Kardinal Gut, berufen. Zum Sekretär ernannte er A. Bugnini, den bisherigen Untersekretär der Sektion für Liturgie der Ritenkongregation. Präfekt der neuen Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse wurde der neukreierte Kardinal P. Bertoli, bisher Apostolischer Nuntius in Paris, Sekretär G. F. Antonelli, der bisherige Sekretär der Ritenkongregation.

Beide Kongregationen sind in je drei Büros unterteilt: 1. für die ständige Erneuerung und Veröffentlichung der liturgischen Bücher; 2. für die Beziehungen zu den Bischofskonferenzen; 3. für den Kontakt zu den nationalen und übernationalen gemischten Kommissionen (Kongregation für den göttlichen Kult). Der Aufbau der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse sowie für die Aufbewahrung der Reliquien wurde dem eines Gerichtshofes angepaßt: „*Gerichtsbüro*“ (Untersuchungsverfahren der Prozesse, Prüfung der Akten, Prüfung der Wunder), Büro des Generalanwaltes, Historisch-Hagiographisches Büro (für Prozesse, in denen die Untersuchung historischer Quellen vorrangig ist).

Die wohl langfristige innerkirchliche Erneuerung dürfte die am 2. Mai 1969 mit der Apostolischen Konstitution „*Missale Romanum*“ („*Osservatore Romano*“, 2./3. 5. 69) veröffentlichte neue Meßordnung sein. Sie bezieht sich im „*Ordo Missae*“ auf die gleichbleibenden Teile der Messe sowie in den allgemeinen Richtlinien („*Institutio generalis Missalis Romani*“) auf den genauen Vollzug des Ritus wie die Vermittlung von dessen Geist und Sinn. Am ersten Adventssonntag, 30. November 1969, soll diese neue Meßordnung in Kraft treten. Eine ausführlicher Darstellung wird noch folgen.